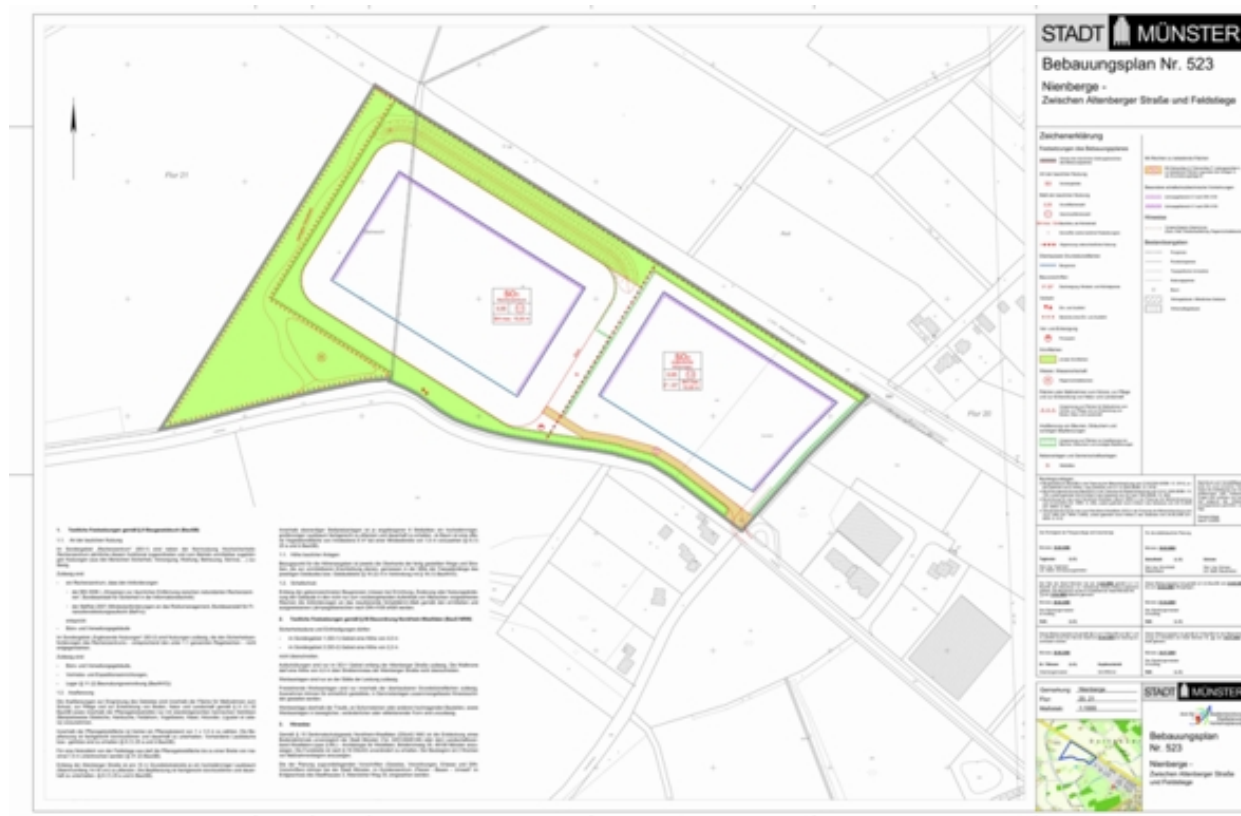


Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan Nr. 523: Nienberge - Zwischen Altenberger Straße und Feldstiege



1. Verfahrensablauf

Erstvorstellung des Projektes im Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW)	20.08.2008
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	02.10.2008
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	18.11.2008
Beschluss des Rates zur Aufstellung des Bebauungsplans	11.02.2009
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt	13.02.2009
Kenntnisnahme des Planentwurfs durch den ASSVW	05.02.2009
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	13.02.2009
Bekanntmachung der Offenlegung im Amtsblatt	13.02.2009
Offenlegung des Planentwurfs	24.02.-24.03.2009
Satzungsbeschluss des Rates	24.06.2009
In Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt	24.07.2009

2. Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 523 wurde der Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren (siehe 34. Änderung des FNP) geändert.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 523: Nienberge – Zwischen Altenberger Straße und Feldstiege war, Planungsrecht zum Bau eines Backup-Rechenzentrums für die in Münster ansässige Firma GAD eG zu schaffen.

Die GAD eG, einer der größten Arbeitgeber in Münster, ist ein Informationstechnologie-Dienstleister mit Schwerpunkt Softwareentwicklung und Rechenzentrum für ca. 450 Banken im deutschsprachigen Raum.

Um eine langfristige Sicherung und Entwicklung des Standortes Münster zu gewährleisten und einer künftig weiter steigenden Nachfrage nach Rechnerleistung entsprechen zu können, soll neben dem vorhandenen Rechenzentrum am Firmensitz in Mecklenbeck ein weiteres eigenständiges Rechenzentrum gebaut werden. Um im Schadensfall (Ausfall eines Rechenzentrums) weiterhin voll funktionsfähig zu sein, muss das zweite Rechenzentrum in 5-10 km Entfernung zum bestehenden vorgesehen und darüber hinaus von möglichen Gefährdungen durch benachbarte Nutzungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Unter diesen hohen Sicherheitsanforderungen ist es nicht möglich, das geplante Rechenzentrum in ein bestehendes Gewerbegebiet zu integrieren.

Das Rechenzentrum wird ein rein technisches Gebäude sein. Demzufolge werden am Standort nur Mitarbeiter für den Betrieb und die Bewachung präsent sein. Das Gebäude wird eine Größe von ca. 110 x 100 m und eine Höhe bis zu 15 m haben. Eine spätere Erweiterung soll ebenfalls berücksichtigt werden. Die Erschließung erfolgt über die Feldstiege. Das Plangebiet mit ca. 9,6 ha umfasst sowohl den geplanten Standort für das Rechenzentrum im Westen als auch den östlich gelegenen Bereich für ergänzende gewerbliche Nutzungen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht dargelegt.

Die Eingriffsregelung beruht auf den Ergebnissen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages des Amtes für Grünflächen und Naturschutz (2009).

Die Festsetzungen umfassen zwei Sondergebiete in denen das Rechenzentrum selber (SO-1) sowie ergänzende Nutzungen (SO-2) realisiert werden können. Die das Sondergebiet umfassenden privaten Grünflächen von 2,9 ha Größe dienen der Einbindung des Gebietes in die freie Landschaft und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Das Plangebiet ist kaum gegliedert. Lediglich entlang der Altenberger Straße und der Feldstiege befinden sich einige Gehölze. Darüber hinaus wird das Gebiet durch den verrohrten Lauf eines Nebengewässers der Hunnebecke gequert.

Mit den vorgenommenen Festsetzungen ist eine Gesamtversiegelung von ca. 4 ha verbunden. Durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden diese kompensiert. Außerhalb des Bebauungsplanes wird hierfür eine Fläche in der Gemarkung Amelsbüren herangezogen und aufgewertet. Zur Minimierung des Eingriffs erfolgt eine möglichst gute Einbindung des bis zu 15 m hohen Baukörpers des Rechenzentrums gegenüber der freien Landschaft.

Die im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer werden nach Durchfluss eines Regenrückhaltebeckens einem Nebengewässer der Hunnebecke zugeleitet. Das bislang das Gelände

querende verrohrte Nebengewässer wird nach Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf einer Länge von ca. 320 m verlegt und renaturiert.

Das geplante Sondergebiet ist Verkehrslärm der Landesstraße L 510 ausgesetzt. Es kommt zur Überschreitung der anzusetzenden Orientierungswerte nach DIN 18005. Da trotz eines vorgesehenen Schutzwalles im Westen des Plangebietes das Gebiet aktiv nicht hinreichend geschützt werden kann, muss der Lärmschutz durch passive Maßnahmen in Form der Ausweisung von Lärmpegelbereichen sichergestellt werden. Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung durch das Sondergebiet sind derzeit nicht zu erwarten.

Mit der Planung ist gemäß den Darstellungen im Flächennutzungsplan die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen mit besonderer Eignung für die Landwirtschaft verbunden. Der Standort beruht jedoch auf einer intensiven Standortuntersuchung, die keine Boden schonende Alternative aufwies.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können insgesamt betrachtet durch die verträgliche Abstimmung der Nutzungen sowie durch geeignete Maßnahmen weitgehend vermieden oder zumindest gemindert werden. Verbleibende Umweltauswirkungen ergeben sich durch den Verlust von Freiflächen mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger und Bürgerinnen fand am 18.11.2008 statt. Ebenso wurden die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Bezirksregierung hat dem Standort, aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen für das Rechenzentrum, aus siedlungsstruktureller Sicht zugestimmt. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens wurden in der Überarbeitung des Planentwurfes berücksichtigt.

Zur Offenlegung wurden keine Stellungnahmen eingebracht, so dass der Planentwurf vom Rat der Stadt Münster am 24.06.2009 als Satzung beschlossen wurde. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 24.07.2009 trat der Bebauungsplan Nr. 523 in Kraft.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der heutige Zustand in weiten Teilen erhalten. Eine bauliche Entwicklung ist nicht anzunehmen, da der Flächennutzungsplan im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans parallel geändert wurde. und eine anderweitige Entwicklung im FNP nicht vorgesehen ist. Die beschriebenen Beeinträchtigungen der Umwelt könnten im Vergleich zum Planungsfall vermieden werden.

Die Lage für das geplante Rechenzentrum resultiert aus den Ergebnissen einer auf der Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführten intensiven Standortuntersuchung. Mit der Festlegung des für die Realisierung heran zu ziehenden Standortes im Flächennutzungsplan kommen auf der Ebene des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen anderweitigen Planungsmöglichkeiten mehr in Betracht. Durch die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan sind vergleichende Ausführungen zur Frage des Standortes damit entbehrlich.